

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 71/07 B

L 5 KA 4920/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 KA 17/06 (SG Karlsruhe)

1.,

2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg - Hauptverwaltung -,
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. April 2008 durch den
Richter Dr. W e n n e r als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. C l e m e n s
und G a s s e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. September 2007 wird verworfen.

Die Kläger haben der Beklagten deren außergerichtliche Kosten für das Beschwerde-
verfahren als Gesamtschuldner zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Die Kläger sind als Fachärzte für Orthopädie in Gemeinschaftspraxis tätig und zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Sie begehren höheres Honorar für ihre im Quartal III/1997 erbrachten Leistungen.
- 2 Sie sind mit ihrem Begehren sowohl im Widerspruchs- als auch im Klage- und Berufungsverfahren ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat unter Bezugnahme auf den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts im Wesentlichen darauf verwiesen, dass die in der Honorarverteilung vorgenommene Bildung von Honorartöpfen nicht zu beanstanden sei. Der daraus resultierende gemeinsame Punktwert für das ambulante Operieren und die übrigen vertragsärztlichen Leistungen sei nicht zu beanstanden; im Übrigen hätte ein gesonderter Honorartopf für das ambulante Operieren hier sogar zu einem geringeren Punktwert geführt. Ein Verstoß gegen den Grundsatz angemessener Vergütung sei nicht erkennbar. Aus diesem könne sich ohnehin kein Anspruch auf eine bestimmte Vergütungshöhe ergeben. Weiterhin lasse die Unrentabilität einer Arztpraxis oder eines ihrer einzelnen Behandlungsbereiche keine Rückschlüsse auf die Angemessenheit der Honorierung zu. Schließlich sei auch keine Rechtswidrigkeit der Regelungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für vertragsärztliche Leistungen (EBM-Ä) erkennbar.
- 3 Die Kläger wenden sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG, weil der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukomme.

II

- 4 Die Beschwerde der Kläger ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen.
- 5 Gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG müssen sich die Darlegungen in der Begründung der Beschwerde an den in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG normierten Zulassungsgründen orientieren. Entweder ist darzulegen, dass die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), oder es ist eine Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung (aaO Nr 2) oder ein Verfahrensmangel aufzuzeigen (aaO Nr 3). Für den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (aaO Nr 1) muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in eigener Formulierung klar bezeichnet sowie ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Bei einer



Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde ist es Aufgabe des Prozessbevollmächtigten, die einschlägige Rechtsprechung aufzuführen und sich damit zu befassen; eine Beschwerdebegründung, die es dem Gericht überlässt, die relevanten Entscheidungen zusammenzustellen, wird den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Darzulegen ist, in welcher Hinsicht die bisherige revisionsgerichtliche Rechtsprechung noch keine Klärung gebracht hat.

- 6 Eine dem entsprechende Grundsatzrüge kann der Beschwerdebegründung nicht entnommen werden.
- 7 Ansätze für eine Grundsatzrüge - § 160 Abs 2 Nr 1 SGG - enthält die Beschwerdebegründung lediglich insoweit, als darin geltend gemacht wird, klärungsbedürftig sei die Frage, ob ein Verstoß gegen die Pflicht zu Ermittlungen auf betriebswirtschaftlicher Basis zur Rechtswidrigkeit von Vorschriften des EBM-Ä oder des Honorarverteilungsmaßstabs führe. Indessen wird damit nur eine Rechtsfrage formuliert, nicht auch - wie es erforderlich wäre - dargelegt, inwiefern diese Rechtsfrage klärungsbedürftig sein könnte.
- 8 Insbesondere sind der Beschwerdebegründung keine konkreten Darlegungen zu entnehmen, in welcher Hinsicht die bisherige revisionsgerichtliche Rechtsprechung noch keine Klärung gebracht hat. Nicht ausreichend ist das Vorbringen der Kläger, mit der Neufassung des § 87 SGB V habe "der Gesetzgeber ausdrücklich die Ermittlungspflicht und zwar auf betriebswirtschaftlicher Basis" normiert, sodass "die Rechtsprechung des BSG, insbesondere im Urteil vom 9.12.2004, ... überholt sein" dürfte. Abgesehen davon, dass hiermit nur cursorisch und thesenhaft die Gegenstandslosigkeit eines der grundlegenden Senatsurteile geltend gemacht wird, ist die darin enthaltene Argumentation nicht nachvollziehbar. Die sinngemäß in Bezug genommene Bestimmung des § 87 Abs 2 Satz 3 Halbsatz 1 SGB V, worin vorgegeben ist, "die Bewertung der Leistungen ... auf betriebswirtschaftlicher Basis zu ermitteln", ist im März 2007 vom Gesetzgeber beschlossen worden und zum 1.4.2007 in Kraft getreten. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern eine neue Regelung aus dem Jahr 2007 Bedeutung für die Auslegung der im Quartal III/1997 geltenden Bestimmungen des EBM-Ä und/oder der Honorarverteilung haben könnte und die Anwendbarkeit der zur früheren Rechtslage ergangenen Rechtsprechung (*s. das Urteil vom 9.12.2004 - BSGE 94, 50 = SozR 4-2500 § 72 Nr 2 -, das die Honorierung 1997/98 betraf*) in Frage stellen könnte; nur dann könnte die aufgeworfene Rechtsfrage entscheidungserheblich und klärungsbedürftig sein. Darlegungen dazu sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 9 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der § 193 Abs 1 und 4, § 194 Satz 2 SGG (in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung).

